S 15 RJ 1497/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 1497/99
Datum	10.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 12/02
Datum	24.10.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 10. September 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit aufgrund eines Antrages vom Februar 1999.

Der 1945 geborene KlÃ¤ger, ein tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger, hat keinen Beruf erlernt. In der Bundesrepublik Deutschland war er ab Juni 1969 als Lagerarbeiter und seit November 1984 bei der Stadt M. als StraÃ□enkehrer beschÃ¤ftigt. Seit 08.09.1998 ist er arbeitsunfÃ¤hig bzw. arbeitslos.

Auf seinen Rentenantrag vom 08.02.1999 zog die Beklagte medizinische Unterlagen bei und veranlasste ein neurologisch-psychiatrisches, orthopÃ¤disches und internistisches Gutachten. Mit Bescheid vom 15.06.1999 lehnte sie eine RentengewÃ¤hrung ab, da der KlÃ¤ger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte

bis mittelschwere Arbeiten vollschichtig verrichten kÃ¶nne. Der Widerspruch hiergegen blieb erfolglos (zurÃ¼ckweisender Widerspruchsbescheid vom 30.07.1999).

Im Klageverfahren zog das Sozialgericht Befundberichte der behandelnden Ãrzte bei und veranlasste erneut eine internistische, orthopÃ¤disch-chirurgische und neurologisch-psychiatrische Untersuchung und Begutachtung des KlÃ¤gers. WÃ¤hrend der Chirurg Dr.L. in seinem Gutachten vom 31.01.2001 wegen der VerÃ¤nderungen an der WirbelsÃ¤ule leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten aus wechselnder Ausgangslage bei Meiden von Zwangshaltungen fÃ¼r zumutbar hielt, kam Dr.K. zur gleichen LeistungseinschÃ¤tzung unter Beachtung eines Anfallsleidens unklarer Genese ohne eigenstÃ¤ndiges psychiatrisches Krankheitsbild mit der zusÃ¤tzlichen LeistungseinschrÃ¤nkung, keine Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten und nicht an gefahrgeneigten ArbeitsplÃ¤tzen zu verrichten (Gutachten vom 11.01.2001). Der Internist Dr.S. hielt mit RÃ¼cksicht auf einen langjÃ¤hrigen Bluthochdruck und einer chronischen asthmatoiden Bronchitis nur mehr leichte Arbeiten fÃ¼r zumutbar, am gÃ¼nstigsten in geschlossenen RÃ¤umen (Gutachten vom 10.04.2001). Alle SachverstÃ¤ndigen verneinten eine EinschrÃ¤nkung des zeitlichen LeistungsvermÃ¶gens und ersahen keine BeschrÃ¤nkungen des Anmarschweges zu einer ArbeitsstÃ¤tte.

Unter WÃ¼rdigung des Beweisergebnisses wies das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 10.09.2001 ab. Der vollschichtig noch leistungsfÃ¤hige KlÃ¤ger, als Ungelernter breit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, sei unter Beachtung der sachlichen EinschrÃ¤nkungen nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne von Â§ 43 Abs.2 Sozialgesetzbuch Sechster Teil (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung, ebenso nicht berufsunfÃ¤hig gemÃ¤Ã Â§ 240 SGB VI (in der gleich gebliebenen Fassung ab 01.01.2001). Um so weniger erfÃ¼lle er die noch strengeren Anforderungen einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (Â§ 44 Abs.2 SGB VI in der Fassung bis 31.12.2000). Nach dem Beweisergebnis sei der KlÃ¤ger auch nicht teilweise oder voll erwerbsgemindert, da das Gesetz (Â§ 43 Abs.1 und 2 in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung) ein unter sechsstÃ¼ndiges verbliebenes LeistungsvermÃ¶gen festgesetzt habe.

Im Berufungsverfahren kÃ¼ndigte der bereits in erster Instanz tÃ¤tige BevollmÃ¤chtigte die BegrÃ¼ndung des Rechtsmittels an und bat nach Anmahnung um FristverlÃ¤ngerung mit dem Hinweis, sollte sich der KlÃ¤ger bis 09.08.2002 nicht Ã¤uÃern, gehe er davon aus, dass dieser an der VerfahrensfortfÃ¼hrung nicht interessiert sei. Nach Ablauf der Frist legte er das Mandat nieder. Der Senat teilte dies dem KlÃ¤ger mit und stellte ihm im Hinblick auf das gezeigte Desinteresse anheim, die Berufung zurÃ¼ckzunehmen. Diesen Hinweis erhielt der KlÃ¤ger erneut mit Terminsladung, die zudem mit RÃ¼ckschein und Postzustellungsurkunde erfolgen musste. Der KlÃ¤ger zeigt bis zum Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung keinerlei Reaktion.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 10.09.2001 und den

Bescheid der Beklagten vom 15.06.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.07.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab Antrag Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Rentenakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vor. Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird wegen der Einzelheiten hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 ff. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet.

Das angefochtene Urteil ist nach Auffassung des Senats nicht zu beanstanden. Das Sozialgericht hat nach umfangreicher medizinischer Beweisaufnahme den Sachverhalt zureichend aufgeklÃ¤rt und ist in der BeweiswÃ¼rdigung und Abhandlung der beruflichen Qualifikation des KlÃ¤gers und entsprechender VerweisungstÃ¤tigkeiten sachlich und rechtlich zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass dem KlÃ¤ger kein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zusteht. Der Senat macht deshalb von der vom Gesetzgeber eingerÃ¤umten Verfahrenserleichterung Gebrauch und nimmt gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG auf die zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils Bezug. Angesichts des gezeigten Desinteresses des KlÃ¤gers, der nicht einmal daran interessiert war, den RÃ¼ckschein der ersten Terminsladung an das Berufungsgericht zurÃ¼ckzuleiten, erÃ¼brigt sich jegliche weitere BegrÃ¼ndung.

Somit war das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024